Eidgenössisches Department des Innern EDI

Geht per Mail an: <u>proches.aidants@bag.admin.ch</u> gever@bag.admin.ch



9.11.2018

<u>Vernehmlassung: Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und</u> Angehörigenpflege

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obgenannter Vernehmlassung.

Die BDP begrüsst die hier vorliegenden Massnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege. Die Bestimmungen sorgen für Rechtssicherheit, eine Entlastung des Gesundheitswesens, eine zeitliche und finanzielle Entlastung der Pflegenden sowie eine Beseitigung der Diskriminierung von Lebensformen ausserhalb der Ehe bei pflegenden Angehörigen. Allerdings fordert die BDP, dass die angestrebte Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege nicht zu einer einseitigen Mehrbelastung der Frauen führt, ihre erfolgreiche Einbindung ins Arbeitsleben darf nicht gefährdet werden.

Der demografische Wandel fordert seinen Tribut, nicht nur in finanzieller Hinsicht, sondern auch bezüglich der Pflegenden: Es wird in Zukunft immer mehr Menschen brauchen, die andere Menschen betreuen und pflegen. Andere Fakten wie neue Formen des Zusammenlebens sowie die nach wie vor steigende Erwerbsquote von Frauen bedürfen deshalb richtigerweise einer Neuausrichtung der privaten Betreuung und Pflege von Angehörigen:

- Die kurzzeitige (max. 3 Tage) Freistellung mit Lohnfortzahlung schafft für die Betroffenen Rechtssicherheit, ermöglicht ihnen in einer Notsituation die kurzfristige Pflege und Betreuung von Angehörigen ohne Lohneinbussen. Insbesondere soll dieser Urlaub auch Personen gewährt werden, die ihnen Nahestehende pflegen, gegenüber denen sie keine gesetzliche Unterhaltspflicht haben.
- Die Betreuungsentschädigung für schwer kranke Kinder: Eltern sollen 14 Wochen Urlaub innerhalb einer Rahmenfrist für die Pflege und Betreuung ihrer schwer erkrankten oder verunfallten Kinder nehmen dürfen. Eltern sollen ihren Kindern beistehen können, ohne den Verlust der Arbeitsstelle oder Erwerbseinbussen befürchten zu müssen. Richtig ist, dass Anspruch auf Erwerbsersatz nur hat, wenn mindestens ein Elternteil erwerbstätig ist. Mit dieser Regelung wird auch hier von einer Diskriminierung aufgrund der Lebens- und Familienform abgesehen.

Erweiterung der Betreuungsgutschriften: Indem der Anspruch auf Betreuungsgutschriften bereits bei leichter Hilflosigkeit gewährt wird, wird die Anerkennung der Betreuungsleistung durch Angehörige gefördert. Auch hier wird korrekterweise die Diskriminierung von Lebensformen beseitigt: Neu steht auch Menschen in einer Lebensgemeinschaft ein Anspruch auf Betreuungsgutschriften zu. Zudem wird mit der Ausweitung der Betreuungsgutschriften das Gesundheitssystem entlastet.

Die angedachten Massnahmen sollen die Vereinbarkeit von Beruf und Pflege von Angehörigen verbessern. Häufig wurde und wird die Betreuung von Angehörigen von Frauen übernommen. Die steigende Erwerbsquote von Frauen bedeutet allerdings, dass diese weniger unentgeltliche Betreuungs- und Pflegeleistungen übernehmen können als früher. Es muss sichergestellt werden, dass diese Einbindung der Frauen in die Arbeitswelt nicht gefährdet wird. Frauen dürfen aufgrund der ihnen nach wie vor zugeschriebenen gesellschaftlichen Rolle als die hauptsächlich pflegende keine Nachteile erwachsen wie etwa bei der beruflichen Laufbahn oder der Altersvorsorge.

Wir danken für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

landolt

Martin Landolt

Parteipräsident BDP Schweiz

Rosmarie Quadranti

Fraktionspräsidentin BDP Schweiz

7 AndraL

CVP Schweiz



CVP Schweiz, Postfach, 3001 Bern

Per E-Mail an proches.aidants@bag.admin.ch gever@bag.admin.ch

Bern, 16. November 2018

Vernehmlassung: Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zum Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Familien sollen möglichst eigene Lösungen für die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienalltag wählen und eigenverantwortlich handeln können. Aber sie brauchen dazu die nötigen Rahmenbedingungen, die ihnen eine gute gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung in Eigenverantwortung ermöglichen.

In immer mehr Familien sind beide Elternteile erwerbstätig. Familien brauchen Zeit, Geld und Infrastrukturen, um den Anforderungen, welche die Kindererziehung, die Betreuung von betagten Angehörigen, aber auch die Wirtschaft und die Gesellschaft im Allgemeinen an sie stellen, gerecht zu werden.

Die aktuelle Vorlage des Bundesrates stärkt die Angehörigenbetreuung. Sie hilft, die finanziellen Folgen einer Betreuung von kranken oder verunfallten minderjährigen oder erwachsenen Personen durch Eltern oder Angehörige zu verringern. Nebst der persönlichen Belastung kann die Pflege eines schwerkranken Kindes langfristig grosse finanzielle Auswirkungen auf Familien haben, insbesondere wenn es sich dabei um Haushalte mit tieferen Einkommen handelt. Familien sind heutzutage oftmals auf zwei Einkommen angewiesen. Für den Fall, dass das kranke Kind versorgt werden muss, ist ein Elternteil oftmals gezwungen, seine berufliche Tätigkeit zu reduzieren oder diese sogar vollständig aufzugeben. Dies kann negative finanzielle und soziale Folgen für die Familie haben.

Die CVP unterstützt den vorliegenden Vorentwurf des Bundesrates, der wichtige Anliegen verschiedener Vorstösse aufnimmt: Postulat Seydoux-Christe (09.4199) «Ausreichend langer bezahlter Urlaub für Eltern von schwerkranken Kindern», Parlamentarische Initiative Meier-Schatz (11.411) «Betreuungszulage für pflegende Angehörige», Postulat der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (13.3366) «Betreuungszulagen und Entlastungsmöglichkeiten für pflegende Angehörige» sowie die Interpellation Roduit (18.4044) «Wurden die Eltern vergessen, die schwerkranke Kinder oder Kinder mit Behinderungen betreuen?».

Lohnfortzahlung bei kurzzeitigen Abwesenheiten (Art. 329g OR)

Im Obligationenrecht soll mit einem neuen Artikel eine Lohnfortzahlung für bis zu drei Tage zur Betreuung von kranken oder verunfallten Verwandten sowie nahestehenden Personen eingeführt werden, um Arbeitnehmenden bei einer plötzlich notwendigen Betreuung von Angehörigen zu ermöglichen, auf das Ereignis entsprechend reagieren zu können.

Die CVP begrüsst es deshalb, dass im OR ein bezahlter Kurzurlaub von maximal drei Tagen pro Ereignis vorgesehen wird. Es ist wichtig, dass der Kurzurlaub auch für die Betreuung von Personen gewährt wird, gegenüber denen gegenwärtig keine gesetzliche Unterhaltspflicht besteht.

Recht auf Urlaub zur Betreuung von schwer kranken oder schwer verunfallten Kindern (Art. 329h OR) und Betreuungsentschädigung

Der Betreuungsaufwand für ein gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind ist sehr gross. Eltern, die ein wegen Krankheit oder Unfall schwer beeinträchtigtes Kind betreuen, soll ein bezahlter Betreuungsurlaub gemäss Mutterschaftsurlaub gewährt werden. Dass für Eltern gesundheitlich schwer beeinträchtigter Kinder die Möglichkeit geschaffen wird, sich während einer begrenzten Zeit von 14 Wochen bezahlt von der Arbeit freistellen zu lassen, unterstützt die CVP. Es ist zudem sinnvoll, dass die Lohnfortzahlung über die Erwerbsersatzordnung EO erfolgt. Dadurch stehen nicht die einzelnen Arbeitgeber in der finanziellen Verantwortung. Eine solche Pflicht würde vor allem kleinere Unternehmen belasten.

Aus finanzieller Sicht stellt diese Massnahme eine grosse Entlastung für Eltern dar. Diese können für eine bestimmte Zeit mit tragbaren wirtschaftlichen Einbussen ihr Kind betreuen. Ausserdem kann die Massnahme dazu führen, dass die betreuende Person wegen dem entschädigten Betreuungsurlaub keine Leistungen der Sozialhilfe beanspruchen muss.

Die Definition der schweren Erkrankung oder des schweren Unfalls ist hingegen wenig klar und sollte anschliessend auf Verordnungsstufe präzisiert werden.

Die CVP unterstützt die Möglichkeiten für eine Entschädigung von Betreuungsarbeit von Angehörigen für weitere gesundheitlich schwer beeinträchtigte Gruppen. Es erscheint aber nicht kohärent, dass der Bundesrat die Angehörigenbetreuung stärkt, den Anspruch beim Betreuungsurlaub jedoch nur auf die Betreuung der eigenen minderjährigen Kinder beschränkt. So kann es sein, dass Kinder nach dem vollendeten 18. Lebensjahr noch zu Hause wohnen und aufgrund eines Unfalls auf Betreuung angewiesen sind. Dies gilt ebenso für erwachsene Personen. Aus diesem Grund wäre es aus Sicht der CVP sinnvoll, dass der Bundesrat die finanziellen Folgen einer möglichen Ausweitung des Betreuungsurlaubs auf engste Familienmitglieder prüft.

Erweiterung der Betreuungsgutschriften in der AHV (Artikel 29septies AHVG)

Die CVP begrüsst, dass der Anspruch auf Betreuungsgutschriften gemäss AHVG für die Betreuung von Personen mit einer leichten Hilflosenentschädigung und für Paare in Lebensgemeinschaften erweitert wird. Die Kostenfolgen dieser Massnahmen sind gemessen an den Gesamtausgaben für die AHV vernachlässigbar. Laut dem erläuternden Bericht führen sie zu einem geschätzten Mehraufwand für die AHV von rund einer Million Franken pro Jahr. Der gesellschaftliche Nutzen der Massnahme ist unbestritten und wichtig. Dadurch, dass mehr Personen länger zu Hause betreut werden, könnten Einsparungen bei den Pflege- und Gesundheitskosten sowie bei den Ergänzungsleistungen resultieren, die diese neuen Kosten wiederum ausgleichen.

Fazit

Die Vorlage ist ein wichtiger Schritt für die Stärkung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit mit Betreuungs- und Pflegeaufgaben. Der Erhalt einer hohen Erwerbsbeteiligung ist wichtig für den Wirtschaftsstandort Schweiz. Der grössere Teil der Betreuungs- und Pflegeaufgaben wird heute von Frauen erbracht. Eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung ist daher auch ein Beitrag zum Erhalt der Erwerbsbeteiligung von weiblichen Fachkräften.

Die Betreuung ist nicht ausschliesslich Privatsache der betroffenen Angehörigen. Ist seitens der Angehörigen aber die Bereitschaft vorhanden, sind die notwendige Rahmenbedingungen zu schaffen. Die vorgesehenen Änderungen bieten Rechtssicherheit für die Betroffenen wie auch für die Arbeitgeber.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister Präsident der CVP Schweiz Sig. Gianna Luzio Generalsekretärin CVP Schweiz



PLR.Les Libéraux-Radicaux Secrétariat général Neuengasse 20 Case postale CH-3001 Berne ↑ +41 (0)31 320 35 35 www.plr.ch info@plr.ch /plr.lesliberauxradicaux @PLR_Suisse

Département fédéral de l'intérieur (DFI)

Par e-mail: <u>proches.aidants@bag.admin.ch</u> gever@bag.admin.ch

Berne, 16 novembre 2018 / nb VL Prise en charge proches

Loi fédérale sur l'amélioration de la conciliation entre activité professionnelle et prise en charge de proches

Prise de position du PLR.Les Libéraux-Radicaux

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer dans le cadre de la consultation de l'objet mentionné ci-dessus. Vous trouverez ci-dessous notre position.

PLR.Les Libéraux-Radicaux n'accepte que partiellement ce projet de loi fédérale sur l'amélioration de la conciliation entre activité professionnelle et prise en charge de proches. Le PLR reconnait qu'un besoin existe bel et bien dans ce domaine et est donc prêt à soutenir certaines des mesures proposées. Toutefois, dans d'autres dossiers, il combattra d'autant plus fermement toute tentative d'expansion de l'Etat social lorsqu'un véritable besoin n'existe pas.

Contrairement au Conseil fédéral, le PLR estime que des horaires de travail flexibles et le télétravail permettent une meilleure conciliation entre vie privée et professionnelle et contribuent significativement à améliorer la situation des familles dont il est question dans ce projet de loi. Cela étant, le PLR est conscient que les tâches de soins et d'accompagnement peuvent dans certains cas entrainer un risque de pauvreté pour leurs prestataires. L'intervention de l'Etat doit cependant se limiter à des situations clairement définies. Les conditions d'octroi de congés de courte ou longue durée doivent être sensiblement plus restreintes que ce qui est proposé dans ce projet de loi. Ce faisant, les coûts resteront dans des proportions acceptables.

Absences professionnelles de courte durée

Le projet prévoit l'introduction d'un congé de maximum trois jours pour la prise en charge d'un enfant, d'un membre de la parenté ou d'un proche malade ou victime d'un accident, ceci sans diminution de salaire. Le nombre de cas par an n'est pas limité. Les coûts de l'introduction de ce congé sont estimés entre 90 et 150 millions de francs par an.

Aujourd'hui déjà, l'employeur doit tenir compte de la situation familiale de ses employés dans l'aménagement du temps de travail. Un congé de trois jours est déjà prévu dans la loi (art. 36 al. 3), il se limite cependant à la prise en charge d'enfants malades et ne doit pas obligatoirement être payé.

Le PLR accepte l'introduction d'un tel congé. Cependant, le cadre de cette nouvelle disposition est trop vaste. Ce congé doit être limité à la famille nucléaire et ne doit pas pouvoir être renouvelé indéfiniment. La présentation d'un certificat médical doit rester, pour chaque cas, obligatoire. Les PME sont les premières à subir les conséquences négatives de l'introduction de nouveaux congés. Leurs employés sont généralement spécialisés dans une tâche en particulier. Toute absence a des conséquences directes sur le bon fonctionnement de l'entreprise et doit par conséquent rester exceptionnelle.







Allocation de prise en charge

Le Conseil fédéral souhaite introduire un congé d'une durée maximale de 14 semaines, dans les limites d'un délai-cadre de 18 mois, pour s'occuper d'un enfant gravement malade ou victime d'un accident grave. Ce congé serait financé par les allocations pour perte de gain (LAPG). Le Conseil fédéral estime que les coûts totaux de cette nouvelle allocation atteindraient au maximum 320 millions de francs par an, dont une partie est aujourd'hui déjà couvertes volontairement par les entreprises.

A l'heure actuelle il n'existe, au niveau législatif, pas de compensation de la perte de gain causé par une absence prolongée due à la survenance d'un besoin de prise en charge.

Le PLR n'est pas opposé à l'introduction de ce congé. Il convient toutefois de définir plus strictement le cadre dont lequel il pourrait être octroyé. Le degré de gravité de la santé de l'enfant devra être étroitement défini. La présentation d'un certificat médical devrait être obligatoire. Cette mesure ne doit profiter qu'aux familles qui en ont véritablement besoin. Ce congé doit rester ponctuel, il ne doit pas pouvoir être renouvelé indéfiniment. La totalité des 14 semaines ne devrait être prise que dans un nombre minimal de cas. Cela ne doit pas devenir la norme. Il convient de garder en tête les difficultés auxquelles les entreprises, avant tout les PME, seraient confrontées en cas d'absences prolongées, sur une période de plusieurs années, d'un employé.

Extension des bonifications pour tâches d'assistance

Il est proposé d'accorder le droit aux bonifications d'assistance à des personnes qui s'occupent d'un proche parent ayant droit à une allocation pour une impotence, indépendamment de son degré. Aujourd'hui, un individu ne peut faire valoir ce droit qu'en cas d'impotence moyenne au moins. Le Conseil fédéral estime à 1 millions de francs par an les charges supplémentaires pour l'AVS. L'extension du droit aux bonifications aux couples vivant en concubinage n'est toutefois pas prise ici en considération, par manque de données. Les coûts globaux de cette mesure seraient donc sensiblement supérieurs au montant avancé.

Le PLR s'oppose à cette extension des bonifications pour tâches d'assistance. La législation actuelle, qui prévoit l'octroi de ces bonifications en cas d'impotence de degré moyen au moins, suffit. Il n'y a pas lieu de l'étendre aux impotences de degré léger. Au vu de la situation précaire des finances de l'AVS, il n'est pas judicieux d'en accroitre les dépenses.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos arguments, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos plus cordiales salutations.

PLR.Les Libéraux-Radicaux La Présidente

Le Secrétaire général

Petra Gössi Conseillère nationale Samuel Lanz

Annexes

formulaire

Département fédéral de l'intérieur DFI

Office fédéral de la santé publique OFSP Unité de direction Politique de la santé

Loi fédérale sur l'amélioration de la conciliation entre activité professionnelle et prise en charge de proches : questionnaire pour la procédure de consultation

Expéditeur

Nom et adresse du canton ou de l'organisation PLR.Les Libéraux-Radicaux

Interlocuteur pour toute question [nom, courriel, téléphone] Nathanaël Bruchez, bruchez@fdp,ch, 031 320 35 48

1.	Absences	de courte durée	
1.1.	•	obligations (art. 329g CO) pour les	ur ces absences de courte durée soit inscrit dans le parents ou les proches de personnes malades ou
	□ Oui		□ Non (cà-d., pas de nouvel art. dans le CO)
			a famille nucléaire. Le nombre de jours par an doit rester obligatoire.
1.2.	selon laque		c des réserves » : approuveriez-vous une variante ue pour un nombre limité de jours par an en cas de de proches adultes ?
	☐ Oui ☐ N	Non	
		posez un nombre de jours par an : hier, um Text einzugeben.	
	Remarque Klicken Sie l	e : hier, um Text einzugeben.	
1.3.	Avez-vous	s des remarques concernant la forn	nulation de l'art. 329g CO ?
	Cliquez ici ı	pour ajouter un texte	
2.		n pour la prise en charge d'un en ladie ou d'un accident	fant gravement atteint dans sa santé en raison
2.1.			ongé pour les parents qui prennent en charge un en- on d'une maladie ou d'un accident ?
	□ Oui	⊠ Oui, avec des réserves □	□ Non
	médical de	de gravité de l'enfant doit être déter evrait être obligatoire. Ce congé ne	rminé très étroitement. La présentation d'un certificat devrait pas pouvoir être renouvelé indéfiniment. La que dans un nombre minimal de cas.
2.2.	Avez-vous	s des remarques concernant la forn	nulation de l'art. 329 <i>h</i> CO ainsi que sur la modifica-

2.3. Êtes-vous d'accord avec l'introduction d'une allocation de prise en charge calquée sur le modèle des allocations pour perte de gain en cas de service ou de maternité (LAPG) ?

tion des art. 329b, al. 3, art. 336c et art. 362, al.1, CO, qui en découle ?

Cliquez ici pour ajouter un texte

	⊠ Oui	☐ Oui, avec des réserves	□ Non
	Remarque Cliquez ici	: pour ajouter un texte	
2.4.	Avez-vous	des remarques concernant les no	ouvelles dispositions de la LAPG (art. 16 <i>j</i> ff) ?
	Cliquez ici	pour ajouter un texte	
2.5.		des remarques concernant l'ajou comme le prévoient les ch. 5 et 6	t du congé pour prise en charge dans d'autres lois du projet de loi ?
	Cliquez ici	pour ajouter un texte	
3.	Extension vants (AV		d'assistance dans l'assurance-vieillesse et survi-
3.1.		d'accord pour que le droit à une b stence faible ?	ponification pour tâches d'assistance soit étendu aux
	□ Oui	☐ Oui, avec des réserves	⊠ Non
	Remarque La législati	: on actuelle suffit.	
3.2.	Êtes-vous concubins		ponification pour tâches d'assistance soit étendu aux
	□ Oui	☐ Oui, avec des réserves	⊠ Non
	Remarque Cliquez ici	: pour ajouter un texte	
3.3.	Avez-vous	des remarques concernant la no	uvelle formulation de l'art. 29 ^{septies} , al. 1, LAVS?
	Cliquez ici	pour ajouter un texte	
Νου	s vous rem	ercions de votre participation à la	consultation et vous saurions aré de nous renvoyer

Nous vous remercions de votre participation à la consultation et vous saurions gré de nous renvoyer votre réponse en format PDF et WORD, **d'ici au 16 novembre 2018**, à l'adresse suivante : proches.aidants@bag.admin.ch.

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG Direktionsbereich Gesundheitspolitik

Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung: Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren

Absender

Name und Adresse des Kantons oder der Organisation Grüne / Les Verts / I Verdi

Kontaktperson für Rückfragen: [Name, E-Mail, Telefon] lsabelle.iseli@gruene.ch oder gaelle.lapique@gruene.ch

1. Kurzzeitige Arbeitsabwesenheiten

1.1.	im Obligation	•	ohnfortzahlung für diese kurzzeitigen Arbeitsabwesenheiten d) für kranke oder verunfallte verwandte oder nahestehende
1.2.			
	⊠Ja	☐ Ja mit Vorbehalt	☐ Nein (d.h. kein neuer Artikel im OR)
	aufgrund K Unterhaltur Jahreskont Lohnfortza	sen die Ausweitung des rankheit oder Unfall auf ngspflicht besteht. Ebens ingent sind und die Lohi	Anspruchs auf kurzzeitige Abwesenheiten vom Arbeitsplatz Personen, gegenüber denen keine gesetzliche so, dass diese Abwesenheiten unabhängig vom Infortzahlung gewährleistet ist. Die Verankerung der rung des Personenkreises auf verwandte und nahestehende ür alle.
1.3.	einverstand	den, bei der die Lohnfort	behalt» beantwortet haben: Wären Sie mit einer Variante zahlung bei der Betreuung von erwachsenen verwandten und bestimmte Anzahl Tage pro Jahr beschränkt wird?
	□Ja	□ Nein	
		chlagen Sie eine Anzahl hier, um Text einzugeb	
	Anmerkung	gen:	

1.4. Haben Sie Anmerkungen zur Formulierung von Artikel 329g OR?

Eine kurze Abwesenheit aufgrund akutem Betreuungsbedarf kann auch bei Angehörigen mit einer bereits bestehenden Behinderung erforderlich sein. Ebenso sind wiederholte akute Verlaufsspitzen im Rahmen von chronischen Erkrankungen für erwerbstätige Angehörige eine Herausforderung, beispielsweise bei Demenz, Diabetes, Asthma, Depression, Krebs (siehe dazu auch Nationale NCD-Strategie). Diese Situationen müssen in der vorgeschlagenen Regelung berücksichtigt werden.

Für die vorübergehende, intensivere Begleitung der Nächsten sind drei Tage oft ungenügend, um Anschlusslösungen zu organisieren und koordinieren. Wir schlagen vor, zu prüfen, ob eine Verlängerung auf maximal fünf Tagen zu gewähren ist. Eine Verlängerung von fünf Tagen käme zudem auch dem erhöhten Bedarf von Alleinerziehenden entgegen. Wenn der Anspruch von max. drei Tagen unverändert bleibt, plädieren wir dafür, dass zumindest Alleinerziehende oder Angehörige, die sich im Sinne einer «Hauptpflegeperson» um ihre Nächsten kümmern, bis zu fünf Tage in Anspruch nehmen können.

Im Weiteren muss der im OR-Artikel 329g zentrale Begriff «Ereignis» klar definiert bzw. hinsichtlich möglicher Differenzen in anderen Gesetzen bezüglich Unfall oder Krankheit abgegrenzt werden. Bei chronisch kranken, älteren, demenzerkrankten sowie behinderten

Menschen treten im Krankheitsverlaufsprozess immer wieder akute Situationen ein, bei denen erwerbstätige Angehörige der Erwerbspflicht nicht nachkommen können. Hier darf es keine Beschränkung des Anspruchs auf kurzzeitige Abwesenheiten geben.

Demgegenüber erachtet es die GRÜNEN. als sinnvoll, «nahestehende Personen» nicht weiter zu definieren. So ist garantiert, dass der Anspruch auf kurzzeitige Abwesenheit für die kurzfristige Betreuung nahestehender Personen in unterschiedlichen Lebenssituationen und -konstellationen gewährt bleibt.

2.	Entschädigung für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich
	schwer beeinträchtigen Kindes

	Scriwer b	eemuachigen Kindes	
2.1.			Jrlaubs für Eltern, die ein wegen Krankheit oder Unfalls gtes Kind betreuen, einverstanden?
	⊠Ja	☐ Ja mit Vorbehalt	□ Nein
	Anmerkun Wir begrüs und Pflege	ssen einen Urlaub für erw	verbstätige Eltern, deren Kind erhöhten Bedarf an Betreuung
2.2.		•	ulierung von Artikel 329h OR sowie zu den flankierenden 3, Artikel 336c sowie Artikel 362 Absatz 1 OR?
	Behinderu Deshalb s umschrieb Bedürfniss Die Bestin	ing anfallen, beispielswei ollen diese drei Ursacher ben sein. Wenn ein behin se der Eltern mindestens nmungen sollen entsprec	in erhöhter Betreuungs- und Pflegebedarf auch aufgrund einer se bei einem unvorhergesehenen Krankenhausaufenthalt. In für die Pflege und Betreuung gleichwertig im Gesetz dertes Kind schwer erkrankt oder verletzt wird, sind die die gleichen wie von Eltern, deren Kinder nicht behindert sind. Ihend ergänzt werden für die «Zulage für die Betreuung eines Inderung oder Unfall schwer erkrankt ist».
	und Behin der Haupt Ereignis».	derung berücksichtigt we krankheit in Zusammenh	nen Anspruch klar definiert wird und dabei Krankheit, Unfall rden. Gemäss den Erläuterungen sind «Krankheiten, die mit ang stehen, keine neuen Krankheiten und damit kein neues ikung wie beispielsweise Krebs soll unabhängig der reignis gelten.
	Taggelder Mutterscha durchschn 240 Arbeit also rund 2 Wochen») den Bedarf nicht ab. Hie aftsurlaub gleichgesetzt v nittlichen Pflege- und Betr estage (gemäss Faktenbla 24 Wochen (168 Taggeld ergänzt werden. Nicht all	Ite Kinder deckt eine Urlaubsdauer von 14 Wochen (98 er stellt sich die Frage, wieso die Anzahl der Wochen mit dem wird. Rechnet man beispielsweise die Hälfte des euungsaufwands für ein Kind mit einer Krebserkrankung ca. att des Kinderkrebsregisters) ergeben sich 120 Arbeitstage, er). Die Formulierung sollte deshalb durch «bis zu 24 e Situationen erfordern eine maximale Abwesenheit von der je nach Situation unterschiedlich festgelegt werden.
	Eltern ist dentsteht dentschädig Formulieru einen Betr	die Formulierung in den A er Eindruck, dass Eltern (gung erhalten, auch wenr ung wäre: «Sind beide El reuungsurlaub von maxim ill kann eine Bindung an d	euungsurlaubs und der Taggelder von zwei erwerbstätigen urt. 329h Abs. 2 OR und Art. 16k Abs. 4 EOG unklar. Es grundsätzlich maximal sieben Wochen Betreuungsurlaub und nisie eine andere Aufteilung wählen. Eine bessere dern Arbeitnehmende, so haben sie zusammen Anspruch auf mal 14 Wochen. Die Aufteilung bleibt den Eltern vorbehalten.» die Obhut des Kindes im Fall von getrenntlebenden Eltern von
2.3.		nit der Einführung einer B tende und bei Mutterscha	etreuungsentschädigung analog zum Erwerbsersatz für ft (EOG) einverstanden?
	⊠Ja	\square Ja mit Vorbehalt	□ Nein
	Anmerkun Klicken Si	gen: e hier, um Text einzugeb	en.

2.4. Haben Sie Anmerkungen zu den neuen Bestimmungen im EOG (Art. 16j ff)?

Gemäss Art. 16k Abs. 2 EOG beträgt die kürzeste Bezugsdauer der Taggelder eine Woche. Betreuungsurlaub kann minimal wochenweise bezogen werden, nicht aber einzelne Tage. Ein Bezug von einzelnen Tagen ist aber wünschenswert, um das Kind beispielsweise zu ambulanten Terminen begleiten zu können, ohne gerade eine Woche am Arbeitsplatz fehlen zu müssen. Eine freiere Einteilung der Zeit ist in vielen Betrieben möglich und liegt sehr wahrscheinlich auch im Interesse des Arbeitgebers. Die Umrechnung der Höhe des Taggeldes (im APG-System) auf der Basis von sieben Tagen pro Woche auf einen Arbeitstag ist technisch leicht möglich.

2.5. Haben Sie Anmerkungen zur Ergänzung des Betreuungsurlaubs in anderen Bundesgesetzen gemäss den Ziffern 5 und 6 des Erlasses?

Der Anspruch auf Betreuungsurlaub stützt sich grundsätzlich auf das Kindsverhältnis gemäss Art. 252 ZGB. Der Bundesrat soll den Anspruch von Pflegeeltern in der Verordnung regeln. Gemäss Art. 16i Abs. 4 Buchstabe a steht der Anspruch auch Personen zu, die sich faktisch um das Kind kümmern. Die Verordnungsbestimmungen sollen daran angelehnt werden. Es ist daher wünschenswert, dass der Anspruch auch Stiefeltern, Grosseltern etc. umfasst, welche mit dem kranken Kind zusammenwohnen und grösstenteils für den Unterhalt und/oder die Betreuung aufkommen, insbesondere falls der andere Elternteil im Sinne von Art. 252 ZGB keinen Kontakt zum Kind hat. Es wäre sinnvoll, dies bereits auf Gesetzesebene festzuhalten.

Die Beschränkung des Betreuungsurlaubs auf die Pflege und Betreuung von Kindern ist zu eng. Grundsätzlich sollte sich der Anspruch auf Betreuungsurlaub mehr nach der Lebenssituation richten, als nach der Beziehung zur betreuten Person und nicht auf die familiäre Beziehung. Unerlässlich wäre auch ein bezahlter Betreuungsurlaub für die Betreuung und Pflege für folgende Gruppen:

- für die Betreuung und Pflege von Erwachsenen mit Behinderung, die sich wie Kinder in einer abhängigen und somit sehr vulnerablen Situation befinden. In Situationen mit erhöhtem Pflege- und Betreuungsaufwand sind die nächsten Angehörigen (Eltern, Geschwister) unentbehrlich für die Pflege, Kommunikation mit Fachpersonen und die Koordination aller Beteiligten. Diese Aufgaben sind nicht an andere Personen delegierbar, da nur bereits etablierte und von der Person mit Behinderung akzeptierte Bezugspersonen diese leisten können. Für diese Familien ist ein Betreuungsurlaub unbedingt erforderlich.
- für die Betreuung und Pflege Ehepartner/-innen, eingetragene Partner/-innen sowie Konkubinatspartner/-innen, die im gleichen Haushalt leben. Gerade in Akut- und palliativen Situationen sind für die Betroffenen die Angehörigen die wichtigste Stütze. Für Angehörige wäre ein temporärer Betreuungsurlaub in dieser Situation hilfreich.
- für die Betreuung und Pflege von Eltern und Geschwistern. Beispielsweise sollte ein Betreuungsurlaub für eine berufstätige Tochter oder einen berufstätigen Sohn, die sich daneben noch um einen chronisch kranken oder demenzkranken Elternteil kümmern, möglich sein. Dies würde den Verbleib im Privathaushalt, unter Nutzung intermediärer Strukturen bei gleichzeitiger Erwerbstätigkeit ermöglichen. Die Kranken können dadurch zu Hause leben, weil die Angehörigen sie unentgeltlich pflegen und betreuen und auf ihre speziellen Bedürfnisse eingehen können. Für erwerbstätige Angehörige ist die Vereinbarkeit zwischen Berufs- und Betreuungsaufgabe zentral.

3. Erweiterung der Betreuungsgutschriften in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

3.1.	Sind Sie meinverstan	•	nspruchs auf Betreuungsgutschriften auf leichte Hilflosigkeit
	⊠Ja	\square Ja mit Vorbehalt	□ Nein
			s Anspruchs auf AHV-Betreuungsgutschriften auch für die chter Hilflosigkeit.

3.2.	Sind Sie mit der Ausweitung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften auf Konkubinatspaare einverstanden?			
	⊠Ja	\square Ja mit Vorbehalt	□ Nein	
	Anmerkungen: Wir begrüssen die Erweiterung des Anspruchs auf AHV-Betreuungsgutschriften auch für Konkubinatspartner/-innen.			

3.3. Haben Sie Anmerkungen zur neuen Formulierung von Artikel 29septies Absatz 1 AHVG?

Nicht Art.29^{septies} Absatz 1 AHVG, aber Art. 52g AHVV: Gemäss dem Kriterium der leichten Erreichbarkeit darf die Betreuungsperson nicht mehr als 30 km entfernt von der betreuten Person wohnen oder muss diese innerhalb einer Stunde erreichen können. Diese Bestimmung entspricht nicht der gesellschaftlichen Realität. Die Betreuungs- und Pflegearbeit auf Distanz betrifft viele Menschen, weil sich die Familien – nicht zuletzt aufgrund beruflicher Voraussetzungen – geographisch verstreut haben und mobiler geworden sind. Eltern leben weniger als früher in der Nähe ihrer erwachsenen Kinder. Das Kriterium Distanz oder Zeit zur Anreise ist im Zeitalter neuer Kommunikationsformen nicht mehr zentral. Angehörige engagieren sich wesentlich für Hilfe und Pflege über grössere geographische Distanzen hinweg. Dazu gehören zeitlich umfassende koordinative und organisatorische Betreuungsarbeiten sowie auch Informationsbeschaffung, Unterstützung bei Entscheidungen und Therapiemanagement. Das Aufgabenspektrum der Angehörigen ist auch im Faktenblatt des BAG zum «Förderprogramm Pflegende Angehörige 2017-2020» aufgeführt.

Die Vorlage sieht explizit vor, dass die Eltern von Kindern mit Intensivpflegezuschlag keinen Anspruch auf entsprechende Leistungen der EO haben. Entsprechend ist es doppelt stossend, wenn dann im Spital für Kinder mit Intensivpflegezuschlag überhaupt keine Leistungen ausgerichtet werden. Spitalaufenthalte bedeuten auch für Familien mit Kinder mit schweren Krankheiten und Behinderungen eine finanzielle Zusatzbelastung: faktisches Führen von zwei Haushalten zur Begleitung der Kinder mit zusätzlichen Übernachtungs- und Essenskosten, zusätzliche Betreuungskosten für die gesunden Kinder zu Hause, die nicht gleichzeitig betreut werden können, gleichzeitig laufen die Fixkosten zu Hause z.B. für familienexterne Betreuung auch während einem Spitalaufenthalt weiter. Es ist daher unverständlich, dass die finanziellen Leistungen gerade in einer Periode der finanziellen und zeitlichen Zusatzbelastung gänzlich eingestellt werden. Entsprechend ist eine Ergänzung der Vorlage zentral, dass bei Kinder mit Hilflosenentschädigung und/oder Intensivpflegezuschlag auch bei Spitalaufenthalten die entsprechenden Entschädigungen weiterhin ausgerichtet werden.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme der Vernehmlassung. Bitte senden Sie Ihre Antwort als pdf und als Worddokument per Mail bis spätestens am **16. November 2018** an <u>proches.aidants@bag.admin.ch</u>



T +41 31 3266607 E isabelle.iseli@gruene.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI Per E-Mail verschickt proches.aidants@bag.admin.ch

Bern, 14. November 2018

Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Die GRÜNEN Schweiz freuen sich, dass eine bessere Anerkennung der Arbeit von pflegenden Angehörigen auf der Agenda steht. Die Vorlage enthält einige wichtige Massnahmen zur Entlastung pflegenden Angehörigen. Sie zielt jedoch vor allem auf Notsituationen ab. Die Bedürfnisse der pflegenden Angehörigen sind aber vielfältig, insbesondere in Betreuungssituationen, in denen hilfsbedürftige Personen regelmässig auf Betreuung und Unterstützung angewiesen sind. Für sie sieht der Gesetzesentwurf leider keine Lösung vor. Wir begrüßen dieses Projekt, hoffen aber, dass insbesondere weitere Maßnahmen für die Bedürfnisse folgen, die pflegende Angehörige ohne Erwerbstätigkeit oder Ausbildung haben.

Wir schließen uns im Übrigen gerne den Anforderungen der Nationalen Interessengemeinschaft für betreuende und pflegende Angehörige an:

Allgemein

Wir **stimmen** den vorgeschlagenen Bestimmungen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege im Grundsatz **zu**, hätten uns aber weitergehende Massnahmen gewünscht (wie sie beispielsweise auch im Bericht des Bundesrats vom Dezember 2014 «Unterstützung für pflegende und betreuende Angehörige» aufgeführt sind). Im Allgemeinen deckt der Gesetzesvorschlag einige wichtige Bedürfnisse von betreuenden und pflegenden Angehörigen ab – insbesondere derjenigen, die erwerbstätig sind. Nicht berücksichtigt werden diejenigen von Angehörigen, die **ohne Erwerbstätigkeit** oder in **Ausbildung** sind.

Massnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit mit Betreuungs- und Pflegeaufgaben sind von hoher Bedeutung. Angesichts der demografischen Entwicklung, der Notwendigkeit der Eindämmung der Gesundheitskosten sowie dem Mangel an Fachkräften muss unbedingt das langfristige Engagement von allen betreuenden und pflegenden Angehörigen gesichert und gefördert

werden. Insofern enthält der vorgeschlagene Entwurf lediglich **minimale Verbesserungen** der heutigen Situation. Unsere Erfahrungen zeigen, dass Angehörige, die ihre Nächsten betreuen oder pflegen, grosser Belastung ausgesetzt sind. Der Spagat zwischen Pflege und Beruf hat oft negative gesundheitliche Auswirkungen, was wiederum negative Konsequenzen auf Pflege- und Erwerbsfähigkeit hat.

Eine Doppelbelastung kann für erwerbstätige Angehörige sowohl **gesundheitliche** als auch **finanzielle Einbussen** zu Folge haben. Die Zahl der erwerbstätigen betreuenden und pflegenden Personen steigt seit Jahren kontinuierlich an und wird weiter zunehmen, aufgrund der steigenden Lebenserwartung und der erhöhten Berufstätigkeit von Frauen. Erfreulicherweise haben sich flexiblere Arbeitsmodelle entwickelt, gleichzeitig nimmt aber die Arbeitsintensität zu. Zur Entlastung der betreuenden und pflegenden Angehörigen braucht es deshalb durchdachtes und effizientes Zusammenspiel zwischen Erwerbstätigkeit und **bedarfsgerechten, bezahlbaren und niederschwelligen Dienstleistungen** im Gesundheits- und Sozialbereich. Diese Dienstleistungen ermöglichen ein längerfristiges und nachhaltiges Engagement der Angehörigen.

Kurzzeitige Abwesenheiten

Wir **begrüssen** die Ausweitung des Anspruchs auf kurzzeitige Abwesenheiten vom Arbeitsplatz aufgrund Krankheit oder Unfall auf Personen, gegenüber denen keine gesetzliche Unterhaltungspflicht besteht. Ebenso, dass diese Abwesenheiten unabhängig vom Jahreskontingent sind und die Lohnfortzahlung gewährleistet ist. Die Verankerung der Lohnfortzahlung sowie die Erweiterung des Personenkreises auf verwandte und nahestehende Personen bringt Rechtssicherheit für alle.

Eine kurze Abwesenheit aufgrund akutem Betreuungsbedarf kann auch bei Angehörigen mit einer bereits bestehenden Behinderung erforderlich sein. Ebenso sind wiederholte akute Verlaufsspitzen im Rahmen von chronischen Erkrankungen für erwerbstätige Angehörige eine Herausforderung, beispielsweise bei Demenz, Diabetes, Asthma, Depression, Krebs (siehe dazu auch Nationale NCD-Strategie). Diese Situationen müssen in der vorgeschlagenen Regelung berücksichtigt werden.

Für die vorübergehende, intensivere Begleitung der Nächsten sind drei Tage oft ungenügend, um Anschlusslösungen zu organisieren und koordinieren. Wir schlagen vor, zu prüfen, ob eine Verlängerung auf maximal fünf Tagen zu gewähren ist. Eine Verlängerung von fünf Tagen käme zudem auch dem erhöhten Bedarf von Alleinerziehenden entgegen. Wenn der Anspruch von max. drei Tagen unverändert bleibt, plädieren wir dafür, dass zumindest Alleinerziehende oder Angehörige, die sich im Sinne einer «Hauptpflegeperson» um ihre Nächsten kümmern, bis zu fünf Tage in Anspruch nehmen können.

Im Weiteren muss der in OR-Artikel 329g zentrale Begriff «**Ereignis**» klar definiert bzw. hinsichtlich möglicher Differenzen in anderen Gesetzen bezüglich Unfall oder Krankheit abgegrenzt werden. Bei chronisch kranken, älteren, demenzerkrankten sowie behinderten Menschen treten im Krankheitsverlaufsprozess immer wieder akute Situationen ein, bei denen erwerbstätige Angehörige der Erwerbspflicht nicht nachkommen können. Hier darf es keine Beschränkung des Anspruchs auf kurzzeitige Abwesenheiten geben.

Demgegenüber erachtet es die IG Betr. Ang. als sinnvoll, «nahestehende Personen» nicht weiter zu definieren. So ist garantiert, dass der Anspruch auf kurzzeitige Abwesenheit für die kurzfristige Betreuung nahestehender Personen in unterschiedlichen Lebenssituationen und -konstellationen gewährt bleibt.

Betreuungsurlaub

Wir **begrüssen** einen Urlaub für erwerbstätige Eltern, deren Kind erhöhten Bedarf an Betreuung und Pflege hat.

Neben Krankheit und Unfall kann ein erhöhter Betreuungs- und Pflegebedarf auch aufgrund einer **Behinderung** anfallen, beispielsweise bei einem unvorhergesehenen Krankenhausaufenthalt. Deshalb sollen diese drei Ursachen für die Pflege und Betreuung gleichwertig im Gesetz umschrieben sein. Wenn ein behindertes Kind schwer erkrankt oder verletzt wird, sind die Bedürfnisse der Eltern mindestens die gleichen wie von Eltern, deren Kinder nicht behindert sind. Die Bestimmungen sollen entsprechend ergänzt werden für die «Zulage für die Betreuung eines Kindes, das infolge Krankheit, Behinderung oder Unfall schwer erkrankt ist».

Zentral ist, dass die Ursache für einen Anspruch klar definiert wird und dabei Krankheit, Unfall und Behinderung berücksichtigt werden. Gemäss den Erläuterungen sind «Krankheiten, die mit der Hauptkrankheit in Zusammenhang stehen, keine neuen Krankheiten und damit kein neues Ereignis». Ein **Rückfall** einer Erkrankung wie beispielsweise Krebs soll unabhängig der beschwerdefreien Zeit als neues Ereignis gelten.

Für schwer erkrankte oder verunfallte Kinder deckt eine Urlaubsdauer von 14 Wochen (98 Taggelder) den Bedarf nicht ab . Hier stellt sich die Frage, wieso die Anzahl der Wochen mit dem Mutterschaftsurlaub gleichgesetzt wird. Rechnet man beispielsweise die Hälfte des durchschnittlichen Pflege- und Betreuungsaufwands für ein Kind mit einer Krebserkrankung ca. 240 Arbeitstage (gemäss Faktenblatt des Kinderkrebsregisters) ergeben sich 120 Arbeitstage, also rund 24 Wochen (168 Taggelder). Die Formulierung sollte deshalb durch «bis zu 24 Wochen» ergänzt werden. Nicht alle Situationen erfordern eine maximale Abwesenheit von der Arbeit jedes Mal, die Dauer könnte je nach Situation unterschiedlich festgelegt werden.

Gemäss Art. 16k Abs. 2 EOG beträgt die kürzeste Bezugsdauer der Taggelder eine Woche. Betreuungsurlaub kann minimal wochenweise bezogen werden, nicht aber einzelne Tage. Ein Bezug von einzelnen Tagen ist aber wünschenswert, um das Kind beispielsweise zu ambulanten Terminen begleiten zu können, ohne gerade eine Woche am Arbeitsplatz fehlen zu müssen. Eine freiere Einteilung der Zeit ist in vielen Betrieben möglich und liegt sehr wahrscheinlich auch im Interesse des Arbeitgebers. Die Umrechnung der Höhe des Taggeldes (im APG-System) auf der Basis von sieben Tagen pro Woche auf einen Arbeitstag ist technisch leicht möglich.

Betreffend der Aufteilung des Betreuungsurlaubs und der Taggelder von zwei erwerbstätigen Eltern ist die Formulierung in den Art. 329h Abs. 2 OR und Art. 16k Abs. 4 EOG unklar. Es entsteht der Eindruck, dass Eltern grundsätzlich maximal sieben Wochen Betreuungsurlaub und -entschädigung erhalten, auch wenn sie eine andere Aufteilung wählen. Eine bessere Formulierung wäre: «Sind beide Eltern Arbeitnehmende, so haben sie zusammen Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von maximal 14 Wochen. Die Aufteilung bleibt den Eltern vorbehalten.» Im Streitfall kann eine Bindung an die Obhut des Kindes im Fall von getrenntlebenden Eltern von Bedeutung sein.

Der Anspruch auf Betreuungsurlaub stützt sich grundsätzlich auf das Kindsverhältnis gemäss Art. 252 ZGB. Der Bundesrat soll den **Anspruch von Pflegeeltern** in der Verordnung regeln. Gemäss Art. 16i Abs. 4 Buchstabe a steht der Anspruch auch Personen zu, die sich faktisch um das Kind kümmern. Die Verordnungsbestimmungen sollen daran angelehnt werden. Es ist daher wünschenswert, dass der Anspruch auch **Stiefeltern**, **Grosseltern** etc. umfasst, welche mit dem kranken Kind zusammenwohnen und grösstenteils für den Unterhalt und/oder die Betreuung aufkommen, insbesondere falls der andere

Elternteil im Sinne von Art. 252 ZGB keinen Kontakt zum Kind hat. Es wäre sinnvoll, dies bereits auf Gesetzesebene festzuhalten.

Die Beschränkung des Betreuungsurlaubs auf die Pflege und Betreuung von Kindern ist zu eng. Grundsätzlich sollte sich der Anspruch auf Betreuungsurlaub mehr nach der Lebenssituation richten, als nach der Beziehung zur betreuten Person und nicht auf die familiäre Beziehung. Unerlässlich wäre auch ein bezahlter Betreuungsurlaub für die Betreuung und Pflege für folgende Gruppen:

- für die Betreuung und Pflege von **Erwachsenen mit Behinderung**, die sich wie Kinder in einer abhängigen und somit sehr vulnerablen Situation befinden. In Situationen mit erhöhtem Pflege- und Betreuungsaufwand sind die **nächsten Angehörigen** (Eltern, Geschwister) unentbehrlich für die Pflege, Kommunikation mit Fachpersonen und die Koordination aller Beteiligten. Diese Aufgaben sind nicht an andere Personen delegierbar, da nur bereits etablierte und von der Person mit Behinderung akzeptierte Bezugspersonen diese leisten können. Für diese Familien ist ein Betreuungsurlaub unbedingt erforderlich.
- für die Betreuung und Pflege **Ehepartner/-innen**, **eingetragene Partner/-innen sowie Konkubinatspartner/-innen**, die im gleichen Haushalt leben. Gerade in Akut- und palliativen Situationen sind für die Betroffenen die Angehörigen die wichtigste Stütze. Für Angehörige wäre ein temporärer Betreuungsurlaub in dieser Situation hilfreich.
- für die Betreuung und Pflege von **Eltern und Geschwistern**. Beispielsweise sollte ein Betreuungsurlaub für eine berufstätige Tochter oder einen berufstätigen Sohn, die sich daneben noch um einen chronisch kranken oder demenzkranken Elternteil kümmern, möglich sein. Dies würde den Verbleib im Privathaushalt, unter Nutzung intermediärer Strukturen bei gleichzeitiger Erwerbstätigkeit ermöglichen. Die Kranken können dadurch zu Hause leben, weil die Angehörigen sie unentgeltlich pflegen und betreuen und auf ihre speziellen Bedürfnisse eingehen können. Für erwerbstätige Angehörige ist die Vereinbarkeit zwischen Berufs- und Betreuungsaufgabe zentral.

Betreuungsgutschriften

Wir **begrüssen** die Erweiterung des Anspruchs auf AHV-Betreuungsgutschriften auch für die Betreuung von Angehörigen mit leichter Hilflosigkeit. Ebenso begrüssenswert ist die Erweiterung des Anspruchs auf AHV-Betreuungsgutschriften auch für Konkubinatspartner/-innen.

Gemäss dem Kriterium der leichten **Erreichbarkeit** (Art. 52g AHVV) darf die Betreuungsperson nicht mehr als **30 km entfernt** von der betreuten Person wohnen oder muss diese **innerhalb einer Stunde** erreichen können. Diese Bestimmung entspricht nicht der gesellschaftlichen Realität. Die Betreuungsund Pflegearbeit auf Distanz betrifft viele Menschen, weil sich die Familien – nicht zuletzt aufgrund beruflicher Voraussetzungen – geographisch verstreut haben und mobiler geworden sind. Eltern leben weniger als früher in der Nähe ihrer erwachsenen Kinder. Das Kriterium Distanz oder Zeit zur Anreise ist im Zeitalter neuer Kommunikationsformen nicht mehr zentral. Angehörige engagieren sich wesentlich für Hilfe und Pflege über grössere geographische Distanzen hinweg. Dazu gehören zeitlich umfassende koordinative und organisatorische Betreuungsarbeiten sowie auch Informationsbeschaffung, Unterstützung bei Entscheidungen und Therapiemanagement. Das Aufgabenspektrum der Angehörigen ist auch im Faktenblatt des BAG zum «Förderprogramm Pflegende Angehörige 2017-2020» aufgeführt.

Die Vorlage sieht explizit vor, dass die Eltern von Kindern mit Intensivpflegezuschlag keinen Anspruch auf entsprechende Leistungen der EO haben. Entsprechend ist es doppelt stossend, wenn dann im Spital für Kinder mit Intensivpflegezuschlag überhaupt keine Leistungen ausgerichtet werden. Spitalaufenthalte bedeuten auch für Familien mit Kinder mit schweren Krankheiten und Behinderungen eine finanzielle Zusatzbelastung: faktisches Führen von zwei Haushalten zur Begleitung der Kinder mit zusätzlichen Übernachtungs- und Essenskosten, zusätzliche Betreuungskosten für die gesunden Kinder zu Hause, die nicht gleichzeitig betreut werden können, gleichzeitig laufen die Fixkosten zu Hause z.B. für familienexterne Betreuung auch während einem Spitalaufenthalt weiter. Es ist daher unverständlich, dass die finanziellen Leistungen gerade in einer Periode der finanziellen und zeitlichen Zusatzbelastung gänzlich eingestellt werden. Entsprechend ist eine Ergänzung der Vorlage zentral, dass bei Kinder mit Hilflosenentschädigung und/oder Intensivpflegezuschlag auch bei Spitalaufenthalten die entsprechenden Entschädigungen weiterhin ausgerichtet werden.

Viele Eltern, namentlich die meisten Mütter, geben ihre Erwerbstätigkeit bei Geburt eines Kindes mit schwerer Behinderung vollständig auf und werden daher, obschon besonders stark betroffen, nie von der Vorlage profitieren können. In den meisten Fällen ist nach einigen Jahren ohne Erwerbserfahrung ein Wiedereinstieg illusorisch. Ein wichtiger Grund für die Aufgabe der Erwerbstätigkeit stellt die mangelnde Verfügbarkeit und Bezahlbarkeit der familienergänzenden Betreuung dar: Während familienergänzende Betreuung für gesunde Kinder in den letzten Jahren enorme Fortschritte gemacht hat, sind Angebote für Kinder mit schweren Behinderungen selten und sehr oft für eine betroffene Familie prohibitiv teuer. So ist zum Beispiel nur eine Kita bekannt, welche auch Kinder aufnimmt, die dauerhaft eine medizinische Überwachung benötigen (z.B. Kinder mit Trachealkanüle). Ein einziger Kita-Tag für ein entsprechendes Kind kostet 420 Franken und ist somit für normalverdiende Familien ohne Unterstützung auch nicht finanzierbar. Somit ist bei den meisten betroffenen Familien ein Elternteil strukturell von der Erwerbsarbeit ausgeschlossen.Um Chancengleichheit herzustellen, wäre eine Übernahme der behinderungsbedingten Mehrkosten der familienergänzenden Betreuung zentral. Als Kriterium könnte die Hilflosenentschädigung dienen. Da zu Beginn des Lebens auch Kinder mit schwersten Behinderungen hohem Überwachungsbedarf höchstens und Hilflosenentschädigung erhalten, ist es wichtig, dass Kinder ab einer leichten Hilflosenentschädigung von dieser Regelung profitieren können.

Zusätzliche Bedürfnisse von betreuenden und pflegenden Angehörigen, die eine Lösung benötigen

Wir stellen fest, dass im Entwurf erwiesenermassen wirkungsvolle Massnahmen wie **Erholungszeit** und **Betreuungszulagen** – wie in den hängigen Parlamentarischen Initiativen von Nationalrätin Meier-Schatz (11.411 und 11.412) und dem Postulat der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (13.3366) gefordert – keine Erwähnung finden. Gerne verweisen wir an dieser Stelle zudem auf die Massnahmen, welche das Büro BASS und die SKOS im Bericht «Absicherung unbezahlter Care-Arbeit von Frauen und Männern. Anpassungsbedarf des Sozialstaates in Zeiten sich ändernder Arbeitsteilung», im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann im 2012, empfohlen haben.

Bei den Erwachsenen mit **Hilflosenentschädigung** und Assistenzleistungen gilt es, ein weiteres Problem zu lösen: Für ihre Assistenz sind diese Personen als **Arbeitgeber** tätig, was auch eine **Lohnfortzahlungspflicht** im Spitalfall beinhaltet. Während die Lohnfortzahlung auch im Spitalfall aus dem Assistenzbeitrag gewährt wird, ist dies bei längeren Spitalaufenthalten bei der

Hilflosenentschädigung, die auch für einen Teil der Assistenzkosten gebraucht werden muss, nicht der Fall. Entsprechend müssen die Assistenzmitarbeitenden weiterbezahlt werden, ohne dass die entsprechende Einnahme aus der Hilflosenentschädigung vorliegen würde. Entsprechend sollte zukünftig sichergestellt werden, dass die ganze Lohnfortzahlung finanziert werden kann.

Der Anspruch auf IV-Assistenzbeitrag soll auch für Verwandte (Partner/-in, Eltern, Großeltern, Kinder, Enkelkinder) einschliessen und nicht nur für Dritte ausserhalb der Familie gelten. Um Weiteren sollte eine Verdoppelung der Ansätze der AHV-Hilflosenentschädigung geprüft werden, wenn die Pflege zu Hause erfolgt, analog der IV. Im Fall von Arbeitslosigkeit sollte Betreuung anderer Angehöriger als Kinder eine Verlängerung der Rahmenfrist (das Gleiche gilt für Bildungszeiten) ermöglichen, auch im Falle einer Reduktion der Erwerbstätigkeit aufgrund von Pflegearbeit.

Wir bitten Sie, die Anliegen und Vorschläge wohlwollend zu prüfen und die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Regula Rytz Präsidentin

grüne / les verts / i verdi waisenhausplatz 21 . 3011 berne . suisse

_ . N A___

Anhang: Fragebogen

Isabelle Iseli Fachsekretärin



Grünliberale Partei Schweiz Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Departement des Innern Bundesamt für Gesundheit 3003 Bern

Per E-Mail an: proches.aidants@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

15. November 2018

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zum Bundesgesetz über die Verbesserung der Ver<mark>einbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung</mark>

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den Erläuternden Bericht zum Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung.

Unsere Stellungnahme können Sie im Einzelnen dem ausgefüllten Formular auf den folgenden Seiten entnehmen.

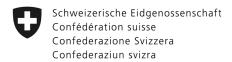
Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Kommissionsmitglie<mark>d, National-</mark>rat Thomas Weibel, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Jürg Grossen Parteipräsident Ahmet Kut

Geschäftsführer der Bundeshausfraktion



Bundesamt für Gesundheit BAG Direktionsbereich Gesundheitspolitik

Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung: Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren

Absender

Name und Adresse des Kantons oder der Organisation Grünliberale Partei Schweiz

Monbijoustrasse 30

3011 Bern

Kontaktperson für Rückfragen:

Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion

E-Mail: ahmet.kut@parl.ch / Mobil: 079 560 56 63

1. Kurzzeitige Arbeitsabwesenheiten

1.1.	im Obligati	•	ohnfortzahlung für diese kurzzeitigen Arbeitsabwesenheiten) für kranke oder verunfallte verwandte oder nahestehende
	□Ja	⊠ Ja mit Vorbehalt	☐ Nein (d.h. kein neuer Artikel im OR)

Anmerkungen:

Allgemeine Bemerkungen zur gesamten Vorlage

Der Bedarf an Betreuung und Pflege nimmt aufgrund der demographischen Entwicklung laufend zu. Im familiären Bereich werden diese Tätigkeiten bisher häufig von Frauen übernommen. Im Rahmen der Fachkräfteinitiative gilt es jedoch zu verhindern, dass Frauen (und Männer) aus der Erwerbstätigkeit ausscheiden oder gar nicht erst eine solche aufnehmen, um Betreuungsaufgaben zu übernehmen. Die Grünliberalen begrüssen daher Massnahmen, welche die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Angehörigenpflege verbessern. Dabei gilt es, zwei Gesichtspunkte miteinander zu vereinbaren:

- Auf der einen Seite sollen die Arbeitgeber möglichst nicht mit neuen staatlichen Vorschriften und Abgaben belastet werden. Betriebliche Lösungen sind staatlichen Vorgaben generell vorzuziehen (Grundsatz der Subsidiarität). Die Gesetzgebung soll zudem freiwillige Leistungen der Arbeitgeber nicht behindern oder gar verhindern.
- Auf der anderen Seite ist aus volkswirtschaftlicher Sicht zu berücksichtigen, dass die Angehörigenpflege häufig günstiger ist als professionelle Pflege- und Betreuungsdienste.
 Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind daher so auszugestalten, dass die Angehörigenpflege begünstig wird, wenn die Betroffenen diese selber wünschen und der Arbeitgeber nicht unverhältnismässig belastet wird. Dadurch wird zudem dem menschlichen Grundbedürfnis Rechnung getragen, seinen Familienangehörigen im Falle von Krankheit oder Unfall beistehen zu können.

Für die Grünliberalen ist wichtig, dass die Massnahmen zielgerichtet sind und keine falschen Anreize setzen. Eine Ausweitung der Urlaubsansprüche für die Angehörigenbetreuung soll es ermöglichen, den Angehörigen die nötige Sorge und Pflege zukommen zu lassen, ohne Abwesenheiten zuzulassen, die eher der Bequemlichkeit – "der Arbeitgeber trägt ja die Kosten" – als dem sachlich Gebotenen geschuldet sind.

Anmerkungen zu kurzzeitigen Arbeitsabwesenheiten

Gemäss Vorentwurf soll ein Anspruch auf bezahlten Urlaub für die Zeit, die zur Betreuung von kranken oder verunfallten Kindern, verwandten oder nahestehenden Personen (z.B. Konkubinatspartner/-in, Schwiegereltern) erforderlich ist, im Gesetz verankert werden. Der Urlaub beträgt maximal drei Tage pro Ereignis.

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass bereits nach geltendem Recht in vielen Fällen ein Anspruch auf (zum Teil bezahlte) kurzzeitige Arbeitsabwesenheiten besteht. Es ist allerdings nicht geregelt, wie lange dieser im Rahmen der Angehörigenbetreuung dauern darf und wie sich der Kreis der betreuten Angehörigen zusammensetzt. Zur Verbesserung der Rechtssicherheit und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sind die Grünliberalen einverstanden, dass kurzzeitige Arbeitsabwesenheiten gesetzlich geregelt werden sollen. Die vorgeschlagene Maximalmaldauer von drei Tagen pro Ereignis erscheint aber eher zu lang. Zum einen wird dabei zu wenig berücksichtigt, dass der Kreis der betreuten Angehörigen ausgeweitet wird, und zum anderen bleiben die Lebensumstände der Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer ausser Acht (Voll- oder Teilzeiterwerbstätigkeit, Flexibilität der Arbeitszeitgestaltung, Unterstützung durch andere Angehörige etc.). Die Grünliberalen beantragen daher, als Regelfall einen Anspruch von zwei maximal Tagen pro Ereignis vorzusehen, der im Einzelfall aus wichtigen Gründen auf drei Tage ausgedehnt werden könnte. Zudem ist der Anspruch auf Lohnfortzahlung auf eine bestimmte Anzahl Tage pro Jahr zu beschränken (siehe dazu nachstehend bei Frage 1.2).

Um den Bezug von Urlaub für die Betreuung von Angehörigen auf das notwendige Mass zu beschränken, ist die Voraussetzung der "Erforderlichkeit" des Urlaubs im Gesetz näher zu umschreiben. Diese bedingt beispielsweise das Fehlen einer Ersatzlösung bzw. die Notwendigkeit der persönlichen Anwesenheit.

Zudem ist vorzusehen, dass der Anspruch auf Lohnfortzahlung im Rahmen der Angehörigenbetreuung 50% beträgt (und nicht 100% des darauf entfallenden Lohns, wie es z.B. bei Krankheit des Arbeitnehmenden selbst der Fall ist). Damit tragen Arbeitnehmende auch ihren Teil bei und müssen dazu Ferien, Überstunden oder unbezahlten Urlaub in Anspruch nehmen.

Die Grünliberalen berücksichtigen bei diesen Anträgen auch den Umstand, dass die weitergehende Regelung gemäss Bundesrat für die Arbeitgeber direkte und indirekte Mehrkosten von mindestens 90 bis 150 Mio. Franken pro Jahr zur Folge hätte, was gerade für KMU nicht tragbar erscheint.

1.2.	Falls Sie Frage 1.1. mit «Ja mit Vorbehalt» beantwortet haben: Wären Sie mit einer Variante ein-
	verstanden, bei der die Lohnfortzahlung bei der Betreuung von erwachsenen verwandten und na-
	hestehenden Personen auf eine bestimmte Anzahl Tage pro Jahr beschränkt wird?

⊠Ja ⊠ Nein

Wenn ja, schlagen Sie eine Anzahl Tage pro Jahr vor.

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anmerkungen:

Wenn die vorne beantragten Anpassungen vorgenommen werden (Präzisierung der "Erforderlichkeit", Lohnfortzahlung im Umfang von 50% des Lohns), ist keine solche Beschränkung erforderlich.

1.3. Haben Sie Anmerkungen zur Formulierung von Artikel 329g OR?

Siehe die vorstehenden Anmerkungen und Anträge

2. Entschädigung für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigen Kindes

2.1.	Sind Sie mit der Einführung eines Urlaubs für Eltern, die ein wegen Krankheit oder Unfalls ge-
	sundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind betreuen, einverstanden?

	□Ja		□ Neir
--	-----	--	--------

Anmerkungen:

Gemäss Vorentwurf soll ein bezahlter Betreuungsurlaub von maximal 14 Wochen für Eltern eingeführt werden, die ein wegen Krankheit oder Unfall schwer beeinträchtigtes Kind betreuen (innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten; der Bezug ist nur wochenweise möglich). Der Lohnausfall würde analog zum Mutterschaftsurlaub durch das Erwerbsersatzgesetz versichert (80% des letzten Lohns, mit Höchstbetrag). Der Bundesrat schätzt die Mehrkosten auf 77 Mio. Franken pro Jahr (entspricht einer Erhöhung des EO-Beitragssatzes um 0,017 Prozentpunkte).

Eine schwere gesundheitliche Beeinträchtigung eines Kindes bedeutet für jede Familie eine starke emotionale und zeitliche Belastung. Die Grünliberalen begrüssen daher, dass die Eltern in dieser Situation entlastet werden sollen. Um dem eingangs erwähnten Grundsatz der Subsidiarität Nachachtung zu verschaffen, soll die gesetzliche Regelung allerdings nur dann greifen, wenn keine angemessene betriebliche Lösung besteht (durch Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag).

Die plötzliche Abwesenheit eines Arbeitnehmenden während bis zu 14 Wochen kann für den Arbeitgeber grosse Schwierigkeiten verursachen. Deshalb ist die Absprache zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Modalitäten des Betreuungsurlaubs besonders wichtig. Es sind die Interessen beider Parteien gebührend zu berücksichtigen.

Positiv ist, dass der Betreuungsurlaub im Grundsatz hälftig geteilt werden soll, wenn beide Eltern erwerbstätig sind. Sie können aber eine abweichende Aufteilung wählen. Wenn beide Eltern das Kind betreuen, ist aber vorauszusetzen, dass beide Eltern erwerbstätig sind. Die Grünliberalen lehnen die Aussage im Erläuternden Bericht ab (Ziff. 1.2.2.2), wonach auch Eltern, bei denen derselbe Elternteil das Kind betreut und erwerbstätig ist, während der andere weder das Kind betreut noch erwerbstätig ist, Anspruch auf Betreuungsurlaub erwerben können. In einem solchen Fall besteht keine Notwendigkeit für die Gewährung eines Urlaubs, wenn das nicht erwerbstätige Elternteil in der Lage ist, sich um das schwer erkrankte Kind zu kümmern. Die Voraussetzung der beidseitigen Erwerbstätigkeit der Eltern ist im Gesetz zu ergänzen.

	Haben Sie Anmerkungen zur Formulierung von Artikel 329h OR sowie zu den flankierenden Änderungen in Artikel 329b Absatz 3, Artikel 336c sowie Artikel 362 Absatz 1 OR?
	Siehe vorstehende Anmerkungen und Anträge
2.3.	Sind Sie mit der Einführung einer Betreuungsentschädigung analog zum Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG) einverstanden?

Anmerkungen:

Siehe vorstehende Anmerkungen und Anträge

2.4. Haben Sie Anmerkungen zu den neuen Bestimmungen im EOG (Art. 16j ff)?

□ Nein

Siehe vorstehende Anmerkungen und Anträge

2.5. Haben Sie Anmerkungen zur Ergänzung des Betreuungsurlaubs in anderen Bundesgesetzen gemäss den Ziffern 5 und 6 des Erlasses?

Nein

□Ja

Erweiterung der Betreuungsgutschriften in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

3.1.	Sind Sie mit der Ausweitung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften auf leichte Hilflosigke					
	einverstan	den?				
	⊠Ja	☐ Ja mit Vorbehalt	□ Nein			

Anmerkungen:

Gemäss Vorentwurf soll der Anspruch auf Betreuungsgutschriften für die AHV ausgeweitet werden. Künftig soll diese bereits bei leichter Hilflosigkeit der pflegebedürftigen Person gewährt werden (heute: nur bei mittlerer oder schwerer Hilflosigkeit). Das kann beispielweise das An- und Auskleiden oder die Köperpflege betreffen. Der Bundesrat schätzt die Mehrkosten auf 1 Mio. Franken pro Jahr, wobei die Folgen der Ausweitung der Betreuungsgutschriften auf Konkubinatspaare nicht bezifferbar sei.

Diese Ausweitung fördert die Anerkennung der Betreuungsleistungen von Angehörigen und ist zu begrüssen.

3.2. Sind Sie mit der Ausweitung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften auf Konkubinatspaare

	einverstanden?					
	⊠Ja	\square Ja mit Vorbehalt	□ Nein			
	Anmerkun Klicken Sie	gen: e hier, um Text einzugeb	en.			
3.3.	3.3. Haben Sie Anmerkungen zur neuen Formulierung von Artikel 29 ^{septies} Absatz 1 AHVG?					
	Nein					

Vielen Dank für Ihre Teilnahme der Vernehmlassung. Bitte senden Sie Ihre Antwort als pdf und als Worddokument per Mail bis spätestens am **16. November 2018** an <u>proches.aidants@bag.admin.ch</u>

<u>Proches.aidants@bag.admin.ch</u> gever@bag.admin.ch

Bern, 15. November 2018

Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Einladung, zur Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Die SVP Schweiz lehnt die Einführung einer Betreuungsentschädigung ab. Sie dehnt den Sozialstaat auf einen Bereich aus, in dem heute zwischen Unternehmen und Arbeitnehmenden für den Einzelfall einvernehmliche solidarische Lösungen gefunden werden können. Diese funktionierende Sozialpartnerschaft einem Umverteilungsregelwerk zu opfern, das ausgerechnet bei der AHV zu Mehrbelastungen führen wird, ist sicher nicht der richtige Weg, um der Angehörigenbetreuung zu mehr gesellschaftlicher Anerkennung zu verhelfen.

Der Grossteil der wegen Betreuung von Familienangehörigen Arbeitsabwesenden erhält von den Unternehmen eine Lohnfortzahlung, obwohl diese dazu gesetzlich nicht verpflichtet sind. Darauf würden sie verzichten, wenn die geplante Neuregelung der kurzzeitigen Arbeitsabwesenheiten umgesetzt wird. Dabei würden wohl noch mehr Unternehmen Lohnfortzahlungen für Fehltage aufgrund erkrankter Mitarbeiterkinder entrichten, wenn ihnen die aktuelle rechtliche Regelung bekannt wäre (Kapitel 3.3.2). Warum nicht mit Vergabe eines alljährlichen Preises an Unternehmen und Angestellte, die miteinander vorbildlich einvernehmliche Lösungen gefunden haben, einen positiven Anreiz schaffen? Stattdessen will die Vorlage eine in der Privatwirtschaft vorhandene und gelebte Solidarität zugunsten staatlich verordneter Umverteilung einschläfern. Gemäss Bericht könnte die Neuregelung Verhaltensänderungen zu Arbeitnehmenden führen, die zu weiteren Zusatzkosten für die Unternehmen führen. Bei der Definition von «Angehörigen» wird mit «Nahestehende Personen» zudem weniger statt mehr Klarheit geschaffen (Kapitel 1.2.1). Ein fester Anspruch auf eine fixe Abwesenheitsdauer am Arbeitsplatz würde gerade die kleineren und mittleren Unternehmen vor erhebliche Probleme stellen. Denn sie können einzelne Mitarbeiter weniger gut über längere Zeit entbehren als Betriebe mit vielen Angestellten. EO-Gelder ersetzen den KMUs nicht die fehlenden Mitarbeitenden an den Arbeitsplätzen.

Eine staatlich verordnete Entschädigung kann den Einzelfällen weniger gezielt Rechnung tragen, als wenn wie heute Unternehmen und Angestellte jeweils gemeinsam Lösungen finden (vgl. Kapitel 3.3.3). Praktizierte Solidarität benötigt keine staatliche Regelung, sondern gesellschaftliche Wertschätzung. Wenn, dann müsste die Vorlage jene Unternehmen belohnen, die ihren Angestellten in schwierigen Lebenssituationen beistehen. Derart attraktive Arbeitgeber werden auf dem freien Markt ihre Arbeitskräfte auch erfolgreicher rekrutieren können als die Konkurrenz. Kapitel 3.3.1 beschreibt das heute vorhandene unternehmerische Entgegenkommen deshalb zu Unrecht als reine finanzielle Belastung für die Betriebe.

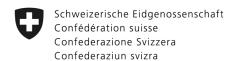
Für die Finanzierung dieser unnötigen Übung soll eine Mehrbelastung der AHV und EO in Kauf genommen werden. Das ist nicht verantwortbar. Die AHV als wichtigstes Sozialwerk des Landes braucht zum Wohl aller Bezüger eine Sanierung, und nicht eine Mehrbelastung zugunsten weniger. Und seit die EO wegen des zu tiefen nicht Armeebestandes mehr durch Militärdienst-Erwerbsersatzausgaben ausgelastet ist, droht sie zur Fundgrube für immer neue sozialstaatliche Begehrlichkeiten zu werden. Der Mutterschaftsurlaub speist sich bereits aus der EO. Der zur Zeit geforderte Vaterschaftsurlaub würde ebenfalls von der EO getragen. Und für die nicht einmal klar einschätzbaren Mehrkosten der Betreuungsentschädigung sieht der Bundesrat bereits die Notwendigkeit, den Beitragssatz der EO von aktuell 0.45 Prozent um 0.017 Prozentpunkte zu erhöhen. Aus all diesen Gründen würde die Einführung einer Betreuungsentschädigung sowohl wirtschafts-, als auch sozialpolitisch ein falsches Zeichen setzen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident Der Generalsekretär

Albert Rösti Nationalrat **Emanuel Waeber**



Département fédéral de l'intérieur DFI

Office fédéral de la santé publique OFSP Unité de direction Politique de la santé

Loi fédérale sur l'amélioration de la conciliation entre activité professionnelle et prise en charge de proches : questionnaire pour la procédure de consultation

Expéditeur

⊠ Oui

☐ Oui, avec des réserves

Nom et adresse du canton ou de l'organisation Parti socialiste suisse, Theaterplatz 4, 3011 Berne

Interlocuteur pour toute question [nom, courriel, téléphone]
Jacques Tissot, jacques.tissot@pssuisse.ch, 031 329 69 62

Con	cernant les remarques, prière de vous référer à notre lettre d'accompagnement.				
1.	Absences de courte durée				
1.1.	Acceptez-vous que le maintien du salaire pour ces absences de courte durée soit inscrit dans le code des obligations (art. 329 g CO) pour les parents ou les proches de personnes malades ou accidentées ?				
	☑ Oui ☐ Oui, avec des réserves ☐ Non (cà-d., pas de nouvel art. dans le CO)				
	Remarque : Cliquez ici pour ajouter un texte				
1.2.	Si la réponse à la question 1.1 est « oui, avec des réserves » : approuveriez-vous une variante selon laquelle le salaire ne serait maintenu que pour un nombre limité de jours par an en cas de prise en charge de membres de la famille ou de proches adultes ?				
	□ Oui □ Non				
	Si oui, proposez un nombre de jours par an : Cliquez ici pour ajouter un texte				
	Remarque : Cliquez ici pour ajouter un texte				
1.3.	Avez-vous des remarques concernant la formulation de l'art. 329g CO ?				
	Cliquez ici pour ajouter un texte				
2.	Allocation pour la prise en charge d'un enfant gravement atteint dans sa santé en raison d'une maladie ou d'un accident				
2.1.	Êtes-vous d'accord avec l'introduction d'un congé pour les parents qui prennent en charge un enfant gravement atteint dans sa santé en raison d'une maladie ou d'un accident ?				
	Remarque : Cliquez ici pour ajouter un texte				
2.2.	Avez-vous des remarques concernant la formulation de l'art. 329 h CO ainsi que sur la modification des art. 329 b , al. 3, art. 336 c et art. 362, al.1, CO, qui en découle ?				
	Cliquez ici pour ajouter un texte				
2.3.	Êtes-vous d'accord avec l'introduction d'une allocation de prise en charge calquée sur le modèle des allocations pour perte de gain en cas de service ou de maternité (LAPG) ?				

□ Non

	Remarque : Cliquez ici pour ajouter un texte				
2.4.	Avez-vous des remarques concernant les nouvelles dispositions de la LAPG (art. 16j ff) ?				
	Cliquez ici pour ajouter un texte				
2.5.	2.5. Avez-vous des remarques concernant l'ajout du congé pour prise en charge dans d'autres loi fédérales, comme le prévoient les ch. 5 et 6 du projet de loi ?				
	Cliquez ici pour ajouter un texte				
3.	Extension des bonifications pour tâches d'assistance dans l'assurance-vieillesse et survivants (AVS)				
3.1.	Êtes-vous d'accord pour que le droit à une bonification pour tâches d'assistance soit étendu aux cas d'impotence faible ?				
	Remarque : Cliquez ici pour ajouter un texte				
3.2.	Êtes-vous d'accord pour que le droit à une bonification pour tâches d'assistance soit étendu aux concubins ?				
	Remarque : Cliquez ici pour ajouter un texte				
3.3.	Avez-vous des remarques concernant la nouvelle formulation de l'art. 29septies, al. 1, LAVS?				
	Cliquez ici pour ajouter un texte				
	us vous remercions de votre participation à la consultation et vous saurions gré de nous renvoyer le réponse en format PDF et WORD, d'ici au 16 novembre 2018 , à l'adresse suivante :				

proches.aidants@bag.admin.ch.



Office fédéral de la santé publique OFSP Unité de direction Politique de la santé Schwarzenburgstrasse 153 CH-3003 Berne

Envoi par courriel : <u>proches.aidants@bag.ad-</u> min.ch

Berne, le 16 novembre 2018

Loi fédérale sur l'amélioration de la conciliation entre activité professionnelle et prise en charge de proches Procédure de consultation

Monsieur le Président de la Confédération, Madame, Monsieur,

Nous vous remercions d'avoir sollicité notre prise de position concernant l'avant-projet de loi fédérale sur l'amélioration de la conciliation entre activité professionnelle et prise en charge de proches et de nous avoir transmis les documents y afférents.

Appréciation générale

Le Parti socialiste suisse (PS) se félicite du fait que le Conseil fédéral souhaite mieux reconnaître la place et le rôle des proches aidants en Suisse. L'évolution de la société et le besoin accru d'une politique favorisant la conciliation entre vie familiale et vie professionnelle rendent l'application de mesures et une adaptation de la législation inévitables. Les chiffres sont parlants : en 2016, l'accompagnement et les soins prodigués par les proches aidants se chiffraient à 80 millions d'heures de travail non rémunéré. Les personnes qui s'occupent d'un-e proche subissent une charge tant émotionnelle que physique importante, cela sans compter le risque de voir leur situation financière se détériorer sérieusement. Le Conseil fédéral reconnaît donc la nécessité de trouver un équilibre entre le temps consacré à ces tâches et les horaires de travail, ce dont le PS se réjouit évidemment. La législation actuelle ne prend en compte cette réalité que de manière insuffisante et contient de nombreuses lacunes pour répondre aux besoins suscités par les divers cas de prise en charge d'un-e

Parti socialiste Suisse

Theaterplatz 4
Case postale · 3011 Berne

Téléphone 031 329 69 69 Téléfax 031 329 69 70

info@pssuisse.ch www.pssuisse.ch

PS

proche. Bien que les propositions du Conseil fédéral pour améliorer la situation des proches aidant-e-s soient assurément insuffisantes, le PS estime qu'elles vont dans la bonne direction. Eu égard aux lacunes existantes dans le droit en vigueur, toute mesure favorisant le maintien à l'emploi et déchargeant les proches aidant-e-s est bienvenue.

Plus particulièrement, le PS regrette que les personnes suivant une formation ou alors les chômeurs/euses ne soient pas prises en compte dans l'attribution du congé de prise en charge. D'autre part, l'avant-projet n'offre guère d'améliorations pour les personnes qui s'occupent depuis plusieurs années d'un-e proche souffrant d'une ou plusieurs maladies chroniques. Celles-ci doivent parfois faire des sacrifices considérables pour être en mesure d'appréhender cette lourde tâche.

Une Suisse moderne ne peut plus s'attendre à ce que l'entier des tâches liées à l'aide aux proches repose sur les épaules des femmes. Compte tenu du taux d'activité croissant des femmes, une meilleure répartition du travail de *care* non rémunéré représente également un défi de taille d'un point de vue de la politique de l'égalité. Il nous apparaît quelque peu malheureux que le Conseil fédéral se contente d'analyser la thématique sous l'angle purement économique et de la pénurie de main-d'œuvre qualifiée. Or un meilleur soutien aux proches aidant-e-s devrait également viser à apporter certains correctifs à la situation actuelle, notamment au fait que les femmes continuent de loin à assumer la plus grande partie des tâches non rémunérées.

Pour conclure ces remarques générales, le PS tient aussi à mettre en évidence la situation particulière des familles avec un enfant en situation de handicap lourd. L'un des parents est généralement amené à cesser l'exercice d'une activité lucrative pour s'occuper de l'enfant – il s'agit *nota bene* souvent de la mère. L'une des raisons principales réside dans le manque cruel de places d'accueil extra-familial spécialisées, qui, au demeurant, sont financièrement inaccessibles. Dans un souci de renforcement de l'égalité des chances, les parents concernés devraient bénéficier d'un soutien pour assumer les surcoûts en lien avec le handicap pour l'accueil extra-familial.

Absences de courte durée

Le PS souscrit pleinement à l'introduction d'un nouvel article dans le Code des obligations (CO), qui règle le congé pour tâches d'assistance de parents et de proches malades ou accidenté-e-s. Cela permettra d'étendre la possibilité de prendre un congé de courte durée aux personnes qui ne sont pas soumises de lege à



une obligation d'entretien, soit aux partenaires menant une vie de couple, aux personnes avec lesquelles il existe des liens de parenté directs et aux personnes proches. En outre, le maintien du salaire et la non-imputation du congé de trois jours au crédit annuel au sens de l'art. 324a CO sont des améliorations louables. La nouvelle réglementation permettra en particulier d'introduire une certaine sécurité juridique et une égalité de traitement entre les travailleuses et les travailleurs grâce à l'harmonisation des pratiques sur le plan national. Aux yeux du PS, les trois jours apparaissent somme toute comme trop modestes pour pouvoir s'organiser et trouver des solutions permettant d'aborder plus sereinement ce type d'événements, lesquels induisent des procédures administratives relativement compliquées et impliquant plusieurs actrices et acteurs. Partant, nous prônons un modèle autorisant la prolongation de l'absence à cinq jours.

Une maladie soudaine ou un accident peut néanmoins aussi survenir chez les personnes en situation de handicap. Des crises peuvent d'autre part se manifester chez les patient-e-s souffrant de maladies chroniques ou les personnes âgées rendant la présence et l'accompagnement d'un-e proche aidant-e indispensable. C'est pourquoi le PS estime que la réglementation ne devrait surtout pas exclure ces groupes.

Allocation de prise en charge

Lorsqu'un enfant tombe gravement malade ou est victime d'un accident, la famille se retrouve en général profondément bouleversée à plusieurs niveaux. Sur le plan émotionnel, une maladie telle que le cancer représente un poids extrêmement lourd suivant la gravité, la durée et le développement de la pathologie. Il en va de même sur le plan financier : bien souvent l'un-e des conjoint-e-s doit cesser son activité lucrative pour pouvoir assurer une présence auprès de l'enfant. Selon la condition économique de la famille, cela peut engendrer une pression financière importante. Cela étant, le PS salue l'introduction d'un congé permettant aux parents d'interrompre leur activité professionnelle sans craindre de perdre leur emploi ou de connaître des pertes de salaires élevées. Nous sommes par ailleurs d'avis que cet avantprojet constitue un pas nécessaire pour renforcer la solidarité entre les personnes qui peuvent se permettre un tel congé et celles qui ne le peuvent pas. Le présent avant-projet répond d'autre part à l'un des principaux reproches adressés à l'égard de la mise en œuvre de l'initiative parlementaire 12.470, qui ne concernait que les cas relevant de l'AI.



Selon la proposition du Conseil fédéral, les parents concernés pourront percevoir des indemnités journalières versées par le régime des allocations pour perte de gain. Par analogie avec l'assurance-maternité, le montant de l'indemnité s'élèvera à 80% du salaire à concurrence d'un plafond de 196 francs par jour. La durée maximale sera de 14 semaines et le congé pourra être pris sur une période de 18 mois, durant laquelle une protection contre le licenciement sera instaurée. De surcroît, l'indemnité sera versée par semaine entière. Chaque cas de maladie donnera droit à une allocation que les parents pourront se répartir entre eux.

Le dispositif soumis à l'appréciation du PS est, dans les grandes lignes, certes positif, mais il se montre trop rigide et trop éloigné des réalités. Le Conseil fédéral admet que la durée du congé ne couvre pas entièrement le besoin d'assistance des enfants atteints d'un cancer. D'après les indications du Registre suisse du cancer de l'enfant, l'un des parents devra s'absenter du travail en moyenne durant une année entière (soit 240 jours de travail) lors de la survenance de la maladie. Ensuite, lors des années qui suivent, les parents seront absents durant 80 jours pour s'occuper de l'enfant et prendre le temps nécessaire pour l'accompagner aux contrôles de suivi à long terme. Le temps d'absence totale varie bien sûr en fonction de la pathologie. A la lecture de ces chiffres, il apparaît très clair que l'avant-projet du Conseil fédéral est insuffisant. Il l'est d'autant plus que dans 75% des cas, l'enfant touché est âgé entre o et 9 ans et a, par conséquent, besoin de la présence parentale. Le PS estime qu'il serait indiqué de rallonger le délai-cadre à 24 mois. Par ailleurs, pour répondre aux besoins des parents, il y a lieu de flexibiliser la perception du congé en permettant de le prendre par journée. De plus, nous prônons la hausse de la durée maximale du versement de l'allocation de prise en charge afin que celle-ci corresponde aux besoins d'assistance moyens des enfants atteints d'un cancer, à savoir 48 semaines. Afin de favoriser l'égalité entre la femme et l'homme, le PS suggère d'examiner la possibilité de prévoir une part égale de l'allocation qui soit réservée de manière fixe pour chacun des deux parents. Enfin, il est essentiel que la protection contre le licenciement soit valable pour toute la durée de la maladie de l'enfant, soit même au-delà du délai-cadre si elle devait perdurer plus longtemps. Il faut ainsi que les parents puissent échapper à un défi existentiel supplémentaire.

L'avant-projet prévoit d'exclure le versement d'une allocation de prise en charge aux parents s'occupant d'un enfant en situation de handicap au bénéfice d'un supplément pour soins intenses (SSI). Cette exclusion est d'autant plus incompréhensible que le versement de l'allocation pour impotent et/ou du SSI est interrompu lors d'un éventuel séjour à l'hôpital de l'enfant. Pourtant,

PS

ces événements requièrent la présence accrue des parents et génèrent en principe davantage de coûts pour le séjour et les repas à l'extérieur des parents ainsi que pour l'éventuelle garde des frères et sœurs. Dès lors, le PS demande instamment au Conseil fédéral de compléter l'avant-projet pour que les parents concernés continuent de bénéficier de ces indemnités financières durant ces moments.

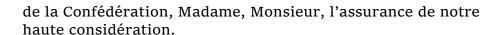
Enfin, aucune solution n'est envisagée pour les proches aidant-es s'occupant, par exemple, d'un-e conjoint-e, d'un frère, d'une sœur ou encore d'une mère ou d'un père dans la phase aiguë d'une maladie ou en situation palliative. Dans ces situations, la charge émotionnelle et physique pour les proches n'en est pas moindre. Le PS propose de leur accorder aussi une allocation de prise en charge. Pour les personnes âgées, cela aurait notamment l'avantage de retarder l'entrée dans un EMS en privilégiant le recours à des structures ambulatoires.

Extension des bonifications pour tâches d'assistance

A l'heure actuelle, les bonifications pour tâches d'assistance de l'AVS ne sont accordées que si la personne nécessitant des soins reçoit une allocation pour une impotence moyenne ou grave. Désormais, le Conseil fédéral propose d'étendre l'octroi de ces bonifications aux cas d'impotence faible afin de favoriser la reconnaissance des prestations d'assistance fournies par les proches aidant-e-s. Le PS salue cette amélioration. Rien ne justifiait la distinction entre les différents degrés d'impotence pour l'attribution de ces bonifications puisqu'une assistance est nécessaire qu'elle que soit la gravité de l'impotence.

Le second élément innovateur et progressiste, que nous soutenons sans réserve, est la prise en compte des couples non mariés
dans l'octroi des bonifications pour tâches d'assistance. Par
contre, le PS ne comprend pas de quelle manière la condition selon laquelle le couple concubin doit avoir fait ménage commun
depuis au moins cinq ans a été fixée. Nous recommandons de reprendre la définition de la Conférence suisse des institutions
d'action sociale (CSIAS) en ce sens que le concubinage y est considéré comme stable s'il dure depuis deux ans au moins ou si les
partenaires vivent ensemble avec un enfant commun. L'on peut
en effet supposer que les couples qui font ménage commun ont
déjà vécu une relation antérieure depuis un certain moment. Cela
étant, deux ans de vie en ménage ou la présence d'un enfant issu
de la relation devraient amplement suffire.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à ces quelques lignes, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Président





Parti socialiste suisse

Christian Levrat

Munit

Président

Jacques Tissot

Secrétaire politique

Annexe:

Questionnaire pour la procédure de consultation